



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.  
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen  
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs  
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt  
worden

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1735**

**VD18 90103122**

N.III. Dessen Antwort darauf.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. Wohlthat erkennen, und Deroselben unterthänige Dienste zu erweisen verbleiben wir  
 Julius, jederzeit so willig als schuldig. Datum Münster am 25. Julii Anno 1646. 1646.  
 Julius.

Erw. Hoch-Gräflichen Excellenz  
 Unterthänig-gefliffene

Chur-Fürstliche Sächsische Abge-  
 sandte ꝛc.

N. III.

Des Grafen von Trautmansdorff Antwort-Schreiben an die Chur-Säch-  
 sische Abgesandten, der Augspurgischen Confessions-Verwandten freyes  
 Exercitium Religionis in den Erb-Ländern, Böhmen und Schlesien,  
 item die Erbauung eines Jesuiter-Collegii vor Breslau,  
 betreffend.

Der Chur-Fürstlichen Durchlaucht zu Sachsen wohlverordnete Herren Abge-  
 sandte.

Wohl-Edle, Gestränge und Hochgelahrte, Hochgeehrte Herren!

N. III.  
 Grafen von  
 Trautmans-  
 dorff Antwort  
 auf beyde vor-  
 sehende Me-  
 morialien.

Ich habe aus deroselben mir übergebenen zweyen Memorialien ersehen, was  
 gestalt Sie aus sonderm gnädigsten Befehl Ihre Chur-Fürstlichen Durchlaucht aber-  
 mahlen an mich gesinnen thun, bey allerhöchstgedachter Kayserlichen Majestät, die Sache  
 wegen verstattenden freyen Religions-Exercitii in Dero Erb-Landen, dem Königreich  
 Böhmen und der Schlesien dahin befördern zu helfen, damit selbige bey ihrem er-  
 erlangten Majestät-Briefe und darauf fundirten, durch Ihre Chur-Fürstlichen Durch-  
 laucht ihnen gethanen Chur-Fürstlichen Versprechen, in Geist- und Weltlichen Sa-  
 chen geschühret, und dadurch die Bahn zu den allgemeinen Frieden desto ehender und  
 mehr gebühret: so dann auch der Stadt Breslau mit vorhabender Erbauung eines  
 Jesuiter-Collegii in einer Vorstadt, der Sand genannt, verschonet werden möchte.

Hierauf soll ich unverhalten lassen, soviel das Religions-Wesen in den bestimm-  
 ten Kayserlichen Erb-Landen anbelanget, daß Ihre Kayserliche Majestät schon zu  
 mehrmahlen, und noch letztens sub dato Ling den 12. Julii nächst abgewichenen Mo-  
 nats, sich dahin gnädigst resolviret und anbefohlen, den Herren Augspurgischen Con-  
 fessions-Verwandten simpliciter und categorice anzudeuten: Es könten und wolten  
 Ihre Kayserl. Majestät Ihr in Dero Erb-Königreich und Landen keine Maß oder  
 Ziel hierin vorschreiben lassen: Es wären auch die Protestirende, Krafft des Religion-  
 Friedens, solches zu suchen nicht befugt, und hätte es sonst in Schlesien mit denen Für-  
 stenthümern Lignitz und Brieg, Delz und Münsterberg, sowohl auch mit der Stadt  
 Breslau, als welche in ihrem Religions-Exercitio unturbirt verbleiben, keinen  
 Streit. Was aber die Erb- und dem Königlichem Cammer-Bericht angehörige Für-  
 stenthümer betrifft, wolten Ihre Kayserliche Majestät Sich gnädigst versehen, man wer-  
 de Ihre hierinnen nicht weniger, als Ober-Herzog und Immediat-Landes-Für-  
 sten, das Jus Religionis sowohl, als andern Fürsten in Schlesien, gönnen. Von  
 welcher gemessenen und endlichen Kayserlichen Resolution mir im geringsten abzuwei-  
 chen nicht gebühren noch verantwortlich seyn, sondern vielmehr mich versehen will, die  
 Herren Abgesandte werden nicht allein für sich selbst der Kayserlichen Gesandtschaft mit  
 dergleichen Zumuthen verschonen, sondern auch Ihre Mit-Religions-Verwandte davon  
 gleicher gestalt wohlmeyentlich abzumahnem sich belieben lassen. Benebens bin ich  
 zwar erbdthig, dieses abermahliges ohnlängst Ihre Kayserlichen Majestät allerunter-  
 thänigst zu referiren, nicht zweifelende, Sie Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht  
 hierunter als in einer ohne das zu diesen allgemeinen Friedens-Tractaten nicht gehö-  
 rigen

Dritter Theil.

§ 2

1646. rigen Sache, zu beantworten gedencen werden. Und ich verbleibe dabey meinen Hoch- 1646.  
Julius, geehrten Herren Abgesandten zu beliebender Freundschaft wohl beygethan. Datum Julius,  
Münster den 14. Augusti Anno 1646.

Meiner Hochgeehrten Herren Chur-  
Fürstlichen Abgesandten

Dienstwilligster

M. G. von Trautmansdorff.

## §. VII.

Die Käyserliche  
Gesandten  
schlagen die  
Religions-  
Freiheit in  
den Erb-  
Landen ro-  
tunde ab.

Sothane, von Chur-Sächsischer Seite geschene Intercessiou vor die Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erb-Landen, mochte die Ursache seyn, daß die Kayserliche Gesandten zu Münster, die dortigen Deputatos Evangelicos ad Gravamina, am 25. Julii zu sich erforderen, und, wie nachstehendes Protocoll N. I. in mehrern zeigt, ihnen vorhielten: „Daß Erstlich, die Libertas „Religionis Evangelicæ und Autonomia Subditorum in den Kayserlichen Erb-Landen keines weges würde nachgegeben werden, daher Evangelici, bey weiterer Handlung, von solchem Punct nur gänglich abstrahiren möchten; sodann, daß Zweytens die Schwedische Miliz, dem Vernehmen nach, in

Der Catholicorum Vort-  
geben,

„der Protestirenden Stände Sold stün- daß die  
„de.“ Den ersten Punct nahmen die Schwedische  
Deputati ad referendum an; wegen Armee in der  
des Zweyten hingegen erkundigte man Protestanten  
sich, ob das Impuratum Grund habe: Sold steh.  
Es wolte aber kein Mensch etwas davon  
wissen, daß die Schwedische Armee in  
der Protestanten Sold stünde, sondern  
man hielt davor, dieser Umstand würde  
jeto von den Catholicis nur darum  
vorgegeben, damit man die völlige Befriedigung der Schwedischen Miliz auf die  
Protestanten allein welken könnte, indem  
es billig wäre, daß diejenigen denen  
Soldaten ihren Lohn und Befriedigung  
ertheilten, welche sich von ihnen hätten be-  
dienen lassen.

## N. I.

Protocoll, was die Kayserlichen den Evangelischen Deputatis, wegen der Religions-Freyheit in den Kayserlichen Erb-Landen, und daß die Schwedische Armee in der Protestanten Dienste stehen solle, angebracht.  
Actum Münster die 25. Julii 1646. hora 3. pomerid.

Nachdem die Herren Fürstlich-Braunschweig-Lüneburgische und Württembergische, wie auch der Fränckischen Grafen und Herren, und zugleich der Stadt Münster Abgesandte, auf vorhergegangenes special-Erfordern, sich um die bestimmte Stunde in des Kayserlichen Haupt-Gesandten, Herrn Grafen von Trautmansdorff Excellenz Logement verfügten, auch darauf die übrige beyde Herren Kayserliche Plenipotentiarii sich gleichfalls eingefunden, ist von dem Herrn Wolmar in substantia nachfolgender Vortrag geschene:

Es hätten sie, die Herren Plenipotentiarii, gewünscht und verhoffet, es würde von denen allhier und zu Osnabrück substituierenden Augspurgischer Confession zugethanen Ständen, auf die im Nahmen der Herren Catholicorum ihnen vor länger denn 3. Wochen in puncto Gravaminum zugestellte Endliche Vorschläge und Erklärung, die Resolution dergestalt förderlich erfolget seyn, als nicht allein an Erdrterung dieses Puncts das ganze Haupt-Friedens-Werk vornehmlich anstünde, und zu dessen Verzögerung die frembde Cronen den meisten Prätext darvon hernehmen, sondern auch angeregt der Herren Catholicorum lest ausgestellte Erklärung also beschaf-